



Informationen zu Wildschäden in Landwirtschaftlichen Flächen

GRUNDSÄTZLICHES

- Verhinderung von Wildschäden vor Schadensersatz
- Nur tatsächliche Wildschäden sind ersatzpflichtig
- Wildschäden immer bei der zuständigen Gemeinde anmelden (**siehe Merkblatt 1** Anmeldung)
- Nach Schadensanmeldung gütliche Einigung vor behördlichem oder gerichtlichem Verfahren (**siehe Merkblatt 2** Verfahren Anmeldung Wildschaden)
- Sachlichkeit erleichtert das Verfahren
- Gemeinsam Handeln hilft Schäden vermeiden
- Miteinander reden schafft Vertrauen

RECHTSGRUNDLAGEN

Der **Ersatz von Wildschäden** sowie das **Verfahren** sind gesetzlich geregelt (§§ 26 - 35 BJagdG, §§ 42 - 53 LJagdG nebst DVO zum LJagdG, § 249 BGB).

Ersatzpflichtig sind danach Schäden,

- die von Schalenwild (z.B. Rotwild, Schwarzwild, Reh-, Dam- und Muffelwild), Wildkaninchen und Fasanen verursacht wurden; und die
- an Grundstücken, Feldfrüchten, Grünland und Weinbergen entstanden sind sowie Schäden an geernteten, aber noch nicht eingelagerten Feldfrüchten; und die
- innerhalb einer Woche nach Kenntnis bei der zuständigen Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift, angemeldet wurden.

Die Rechtsprechung verlangt vom Bewirtschafter regelmäßige Kontrollen gefährdeter Flächen (mind. einmal pro Monat). Nach der Rechtsprechung des BGH lassen sich keine starren, für alle Fallgestaltungen geltenden Fristen festlegen. Vielmehr ist es Aufgabe des Tatrichters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Schadensträchtigkeit der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte seine Kontrollobligiegenheit erfüllt hat (BGH 15.04.2010 - III ZR 216/09). Die Beweislast für die Einhaltung der Frist trifft den Geschädigten.

Wenn der Bewirtschafter die Kulturen wilddicht eingezäunt hat, sind auch Schäden ersatzpflichtig an:

- Gärten (dazu zählen auch Golf- und sonstige Rasensportplätze),
- Freilandpflanzungen von Gartengewächsen und hochwertigen Handelsgewächsen (hierzu erfolgten bereits Urteile beispielsweise für Erdbeeren, Spargel, grüne Bohnen, Rosenkohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Endivie, Eissalat, Sonnenblumen, Hopfen, Hybridmais in Zuchtgärten),
- Obstbäumen in Obstgärten sowie
- Baumschulen, Alleen und Einzelbäumen.

Nicht ersatzpflichtig sind:

Durch Wildschaden verursachte Folgeschäden, beispielsweise an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Personen und Vieh.

WICHTIGE HINWEISE

Wenn zwischen Meldung des ersten Schadens und der Ernte weitere Schäden auftreten, sind diese jeweils getrennt zu melden. Gefährdete Flächen sollten wenige Tage vor der Ernte nochmals kontrolliert werden.

Werden trotzdem Schäden erst während der Ernte erkannt, wird eine Schadensermittlung nach der Ernte unter Zuziehung von Zeugen und/oder Fertigung von beweiskräftigem Bildmaterial empfohlen.

GEMEINSAM HANDELN

Die Schwarzwildbestände sind in den letzten Jahren aus vielerlei Gründen enorm angewachsen. Die Untere Jagdbehörde der Landeshauptstadt Potsdam ruft daher die Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzer, Landwirte und Jäger auf, Wildschäden gemeinsam zu vermeiden, zu mindern und einvernehmlich zu regeln.

Gegenseitige Information

Jäger rechtzeitig über Saattermin wildschadensanfälliger Kulturen in gefährdeten Lagen (Waldnähe) informieren, damit ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Bereitschaft zur Kooperation, z. B. jährlicher Informationsaustausch. Aufstellen von Jagdeinrichtungen (auch mobilen) grundsätzlich nach vorheriger Absprache mit Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern.

Tolerieren von jagdlichen Einrichtungen, wo sie die Bewirtschaftung nicht erheblich stören.

Möglichkeiten der Schadensminderung

Der Anbau gefährdeter Kulturen an Waldrändern oder größeren Feldgehölzen erhöht die Gefahr von Wildschäden. Dies sollte bei der Anbauplanung berücksichtigt werden. Zwischen Waldrand/Feldgehölzen und Anbaufläche mindestens 5 m breiten Streifen freilassen und Bewuchs niedrig halten (Streifen wichtig zur Bejagung). Jagdpächter pachtet Streifen als Wildäsungsfläche vom Landwirt. Bei Schäden nach der Aussaat möglichst rasche Nachsaat.

Jagdpächter trägt Kosten für Saatgut, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz und ggf. Minderertrag auf Nachsaatflächen. Wenn bei Totalschaden keine Nachsaat mehr möglich ist, ist der Landwirt zur Schadensminderung durch Anbau einer anderen Frucht verpflichtet. Schadensgefährdete Schläge (z. B. am Waldrand) so früh wie möglich ernten. Entlastung der Feldflur durch Ablenkungsfütterungen im Wald (wo zulässig) und Anlegen spezieller Schwarzwildäcker (z. B. mit Futterleguminosen wie Ackerbohnen, Futtererbsen, Rotklee...). Wildlenkung in wildschadensgefährdeten Zeiten durch hohen Jagddruck im Feld und Jagdruhe auf Schwarzwild im Wald (auch und gerade in reinen Waldrevieren).

Schutzmaßnahmen, Duldung und Unterhaltung

Rechtzeitiges Anbringen von Schutzmaßnahmen (Elektrozaun) oder Anwenden von Vergrämnungsmaßnahmen (optisch, akustisch, Geruch) bei gefährdeten Kulturen. Vom Jagdpächter angebrachte E-Zäune oder andere Schutzmaßnahmen nicht unwirksam machen.

Umgehende Verständigung des Jagdpächters, wenn Schutzeinrichtungen bei Bewirtschaftung beschädigt, außer Funktion gesetzt oder entwendet wurden. Rechtzeitige Benachrichtigung des Jagdpächters vor der Ernte, damit Zäune oder andere Schutzmaßnahmen entfernt werden können. Für die Unterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen (z. B. Ausmähen des E-Zauns) ist der Jäger verantwortlich. Bei Ertragsausfall aufgrund von Schutzmaßnahmen (z. B. E-Zaun) haben sich Jäger und Bewirtschafter über die Kostenerstattung dafür zu verständigen.

Vermeiden von Schäden in Folgekulturen

Auf abgeernteten Maisschlägen vor Bodenbearbeitung und Neueinsaat wird zur Vermeidung von Schäden in der Folgefrucht ein Absammeln von Bruchkolben bzw. das Abeggen von Ernterückständen empfohlen (in jedem Fall bei größeren Mengen). Wenn Wildschaden Ursache für erhöhte Rückstände ist, ist der Jagdpächter zur Entfernung verpflichtet (wenn Landwirt das Räumen übernimmt, ggf. Kostenerstattung). Falls andere Ursachen (Witterung, unsachgemäße Ernte, Schädlingsbefall) für erhöhte Rückstände sind, ist Landwirt selbst zum Säubern des Feldes verantwortlich (sonst kein Schadensersatz in Folgefrucht wegen „Mitverschulden“ § 254 BGB); bei unklarer Sachlage (mehrere Schadursachen gleichzeitig) müssen Jäger und Landwirt eine gütliche Einigung suchen.

Grünland

Bei Schäden, die zeitnah von Hand beseitigt werden können, Behebung durch Jäger zulassen. Bei anderen Schäden: günstigste Art der Sanierung wählen. Oft genügt Bearbeitung der geschädigten Fläche mit Mulchgerät oder Wiesenhobel (Nutzen des Samenvorrats im Boden).

Streuobstwiesen, Landschaftspflegeflächen, Stilllegungsflächen

In Streuobstwiesen: Absammeln von Fallobst vermindert Attraktivität für Schwarzwild (Jagdpächter nur mit Erlaubnis des Bewirtschafters).

Bei Grünland, das nur zur Landschaftspflege gemäht wird, und auf Stilllegungsflächen (Ausnahme: Flächen, die für nachwachsende Rohstoffe genutzt werden), können keine Ertragschäden geltend gemacht werden. Ersatzpflichtig ist nur die Beseitigung des Schadens am Grundstück.

Bejagung

In großen Maisschlägen *Schussschneisen* anlegen erst nach der Blüte (sonst Anbauprämie gefährdet). Konsequenter und verstärkter Schwarzwildabschuss (auch gestreifte Frischlinge und nicht führende Bachen). Bei der Jägerschaft sollte die Bereitschaft zur Teilnahme an revierübergreifenden Drückjagden mit dem eigenen Revier sowie vom Landwirt die Teilnahme an Drückjagden als Treiber bestehen. In größeren Waldbeständen grundsätzlich in der Vegetationszeit Jagdruhe auf Schwarzwild, intensive Bejagung an der Feld-Wald-Grenze und im Feld. Durchdrücken gefährdeter Schläge mit Hunden. Strenge Beachtung der zur Fütterung, Ablenkungsfütterung und Kirmung von Wild erlassenen Vorschriften. Vermeidung von Jagdschäden bei der Jagdausübung.

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Untere Jagdbehörde